



**IFB Hamburg Bestätigung zum Antrag
Hamburger Heizungsförderung - Fördermodul: Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren**

Angaben zur:zum Antragsteller:in:

EigentümerInnen / BerechtigterR: _____

Investitionsort: _____

Angaben zum Gebäudenetz/Wärmenetz:

Gemäß Definition in der Förderrichtlinie "Hamburger Heizungsförderung - Modul Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren" handelt es sich um ein: ☐ Gebäudenetz ☐ Wärmenetz

Betriebskonzept: ☐ Contracting ☐ Eigenbetrieb ☐ Genossenschaft ☐

Einfache Netzlänge (Trassenlänge) [m]: _____ Flächenbedarf Energiezentrale [m²]: _____

Wärmelieferung [MWh/a]: _____ Anschlussleistung [kW]: _____

KWK Leistung thermisch [kW]: _____ KWK Leistung elektrisch [kW]: _____

Anteil KWK-Wärme (%): _____ Anteil erneuerbare Wärme (%): _____

Anteil Abwärme (%): _____

Förderfähige Investitions- ausgaben in €	Wärmeerzeuger / Wärmequellen	_____ €
	Wärmeverteilung außerhalb von Gebäuden	_____ €
	Umfeldmaßnahmen - Heizzentrale	_____ €
	Sonstiges	_____ €
	Gesamt-Investitionsausgaben	_____ €
	☐ Brutto ☐ Netto	

Es wird versichert, dass die Maßnahme(n) gemäß der Förderrichtlinie "Hamburger Heizungsförderung - Gebäudenetze und Wärmenetze in Quartieren" durchgeführt wird/werden. Dabei werden die "Technischen Mindestanforderungen" und alle definierten Anforderungen eingehalten wie u.a.:

- für ein Gebäudenetz: Es werden die Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) erfüllt.
- für ein Wärmenetz:
 - Die Wärmeverluste der neuen Netze, oder bei Erweiterung die der neuen Netzteile, dürfen 10 % der eingespeisten Wärme nicht überschreiten.
 - Der Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen eingespeisten Wärmemenge muss mindestens 75 % betragen. Der Anschluss von Quartiersnetzen an Wärmenetze, deren Betreiber bis 31.12.2026 einen Transformationsplan (mit dem Ziel der Dekarbonisierung bis 2045) vorlegt, gilt als gleichwertig.
 - Maximal 10 % der eingespeisten Wärmemenge darf aus gas- oder ölbefeuerten Anlagen, die nicht Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sind, stammen.
 - Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Anlagen und Netze handelt, die hinsichtlich der daraus bzw. darüber gelieferten Wärmemenge überwiegend der Versorgung von Neubauten dienen. Neubauten sind Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 5 Jahre zurückliegt.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Anlagen und Netze handelt, die hinsichtlich der daraus bzw. darüber gelieferten Wärmemenge überwiegend der Prozesswärmebereitstellung dienen.

Eine Projektbeschreibung mit energetischem Konzept inkl. der für die Berechnung der CO₂-Einsparung gegenüber der bisherigen Wärmeversorgung erforderlichen Angaben ist beigelegt.

Der Auftrag für die zur Förderung beantragten Maßnahmen wurde noch nicht erteilt. Es ist bekannt, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn der:die Antragsteller:in ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Alle Angaben können durch geeignete Unterlagen belegt werden, die der IFB Hamburg auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufbewahrungspflicht dafür beträgt 10 Jahre.

Unterschrift Antragsteller:in	_____	_____
	Ort, Datum	Unterschrift und ggf. Firmenstempel Antragsteller:in